

Doppelresidenz - Rechtliche Situation in Österreich

Stand: 05/2020

In Österreich gibt es eine etwas schizophrene Situation. Warum?

Einerseits schreibt das KindNamRechts-Änderungsgesetz 2013 mit dem § 177, 179 und 180 einen hauptsächlichen Aufenthalt (h.A.) bzw. eine hauptsächliche Betreuung vor. Der Doppelresidenz wurde damit ein klarer Riegel vorgeschoben.

Andererseits kam der Verfassungsgerichtshof (2015) zur Ansicht, dass trotz dieser Paragraphen, die Doppelresidenz beschlossen werden kann. Der Verfassungsgerichtshof ging sogar soweit, dass ein Abgehen von der Doppelresidenz in bestimmten Fällen sogar das Kindeswohl gefährden würde. Dabei beruft sich der Verfassungsgerichtshof auf die § 138 und 186.

§ 138 sieht verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen vor.

§ 186 sieht die ausdrückliche Verpflichtung jedes Elternteils vor, eine persönliche Beziehung einschließlich persönlicher Kontakte zum Kind zu pflegen.

Der Verfassungsgerichtshof vertritt also die Meinung, dass die formale Festlegung eines hauptsächlichen Aufenthaltes, einem annähernd, bzw. auch gleichzeitigem Kontaktrecht (Doppelresidenz) nicht widerspricht.

Unter der Voraussetzung, dass die Eltern die gemeinsame Obsorge einvernehmlich ausüben, das Kind durch die Doppelresidenz nicht „zerrissen“ wird, die Eltern sich schon vorher gleichzeitig um das Kind gekümmert haben und die Regelung keine negativen Auswirkungen auf die Einkommenssituation hat und sie auch nach ihrer Trennung ausreichend miteinander kommunizieren können, kann das Gericht auf Antrag eines Elternteiles die DR sogar gegen den Willen des anderen Elternteiles anordnen.

Seit 2015 (Verfassungsgerichtshoferkenntnis) ist es also möglich im Scheidungsvergleich, oder in einer Kontaktrechtsregelung festzulegen, dass man das Modell der Doppelresidenz mit dem Kind / den Kindern leben will.

Aber: Gleichzeitig aber müssen die Eltern entscheiden bei welchem der Beiden der **hauptsächliche Aufenthalt** formal festgelegt wird.

Mit dem hauptsächlichen Aufenthalt gehen jedoch mehrere Rechte einher. Der Elternteil bei dem dieser festgelegt wird hat das Recht:

- Den **Hauptwohnsitz** für das Kind bei sich festzulegen
- Mit der Hauptmeldung geht das Recht **Transferleistungen** zu beziehen einher. Dabei handelt es sich konkret um:
 - Familienbeihilfe
 - Kinderabsetzbetrag (wird mit der Familienbeihilfe gemeinsam ausgezahlt)
 - Kinderbetreuungsgeld
 - Alleinerzieherabsetzbetrag
 - Unterhaltsabsetzbetrag
 - Wohnbeihilfe
 - Familienbonus Plus
 - Fahrtenbeihilfe
 - Mehrkindzuschlag
 - Ausführlichere Informationen dazu: <http://www.doppelresidenz.at/wp-content/uploads/2019/11/Transferleistungen-Anspruch-auf-Korrigiert.pdf>
- **Pflichtschulbesuch**: Leben die Eltern in zwei verschiedenen Gemeinden, oder sind ihre Wohnsitze gar durch eine Landesgrenze getrennt, kann es sein, dass es zu Problemen beim kostenlosen Schulbesuch kommt (kommt manchmal vor, wenn es zwei Kinder gibt, und jeder Elternteil hat den h.A. für jeweils ein Kind bei sich). Liegt der hauptsächliche Aufenthalt nicht im Schulwahlsprenkel kann der Schulbesuch im anderen Sprengel kostenpflichtig werden. Von

der ÖPA (Öst. Plattform der Alleinerziehenden) wurde von solchen Fällen berichtet. Darüber hinaus kann es zu Problemen kommen bei der **Schulfreifahrt**. So kann der Schulbus zwar vom Elternteil wo das Kind hauptsächlich gemeldet ist benützt werden, vom anderen Elternteil aber nicht, oder nur unter Kostenaufwand.

- Weiters ist damit das **Aufenthaltsbestimmungsrecht** verbunden.
 - Grundsätzlich bedeutet das im Konkreten, dass dieser Elternteil ohne vorherige Absprache mit dem anderen Elternteil, jederzeit den Aufenthalt mit dem Kind verändern kann – auch ins Ausland. Der andere Elternteil hat kein Vetorecht. Er muss auch nicht gefragt werden.
 - Dieses Recht wurde durch das OGH-Urteil vom 29.11.2016 entschärft.

Fazit:

Sieht man sich die rechtliche Situation nur einigermaßen nüchtern an, wird schnell klar, dass es zwischen den Elternteilen zu einem Machtgefälle kommt. Trotz gleichzeitiger Betreuung und Verantwortungsübernahme sowie entsprechendem Kostenaufwand hat ein Elternteil Rechte, die dem anderen verwehrt bleiben. Das schafft Spannung, potentiell Konflikte und im schlimmsten Fall einen unvermittelten Kontaktabbruch des Kindes zu einen der beiden Elternteile (wenn der andere vom uneingeschränkten Aufenthaltsbestimmungsrecht Gebrauch macht und weit wegzieht). Damit gibt es weder Klarheit, noch werden Sicherheit und Kontinuität und schon gar nicht das Kindeswohl gewahrt.

Eltern werden staatlich bevormundet. Gleichbehandlungsgebot und Diskriminierungsverbot werden verletzt. Konflikte zwischen den Eltern werden provoziert. Kinder, werden in ihrem Bedürfnis nach gleichermaßen Kontakt zu beiden Elternteilen nicht entsprechend unterstützt.

Das Modell der Doppelresidenz, dass dem Kindeswohl (wissenschaftlich nachgewiesen) gut tut, dass dem Prinzip der gleichzeitigen Verantwortung Rechnung trägt und Frauen die Möglichkeit eröffnet sich beruflich besser zu etablieren, wird durch die Verweigerung einer rechtlichen Verankerung dämonisiert.

D S A Pototschnig Anton
Obmann der Plattform Doppelresidenz